**Textentwurf für Publikation**

Gemeinde:

Stadel

Standort:

8175 Windlach

**Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen**

Öffentliche Planauflage

für:

S-0152660.2

Transformatorenstation Stadel, Ämperg

- Neubau auf Parzelle Nr. 762 neben dem Löschwasserbecken in der kantonalen Landwirtschaftszone für die Rücklieferung von PV-Strom ins EKZ-Netz

- Neuer Standort als Ersatz des ursprünglich geplanten Neubaus auf Parzelle Nr. 1936 (Vorlage Nr. S-0152660.1; öffentliche Publikation im Amtsblatt vom 26.08.2022)

Koordinaten: 2676871 / 1267241

L-0215338.2

16 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Baawis und Transformatorenstation Ämperg

- Kabeleinzug in bestehende Kabelschutzrohranlage (Kabel A)

Koordinaten: von 2676604 / 1266716 nach 2676871 / 1267241

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Ueberlandstrasse 2

8953 Dietikon

im Namen von

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Ueberlandstrasse 2

8953 Dietikon

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Dreikönigstrasse 18

8022 Zürich

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom ..... bis zum ..... in der/im (Lokalität) öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

* Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5298/3a4758e4a6> online zur Einsicht zur Verfügung.

Ein Bild, das Muster, Quadrat, Symmetrie, Kunst enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

1. Einsprachen gegen die Enteignung;
2. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
3. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
4. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
5. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1

8320 Fehraltorf

**Hinweis:**

Bei der Publikation sind gegebenenfalls die gesetzlichen Fristenstillstände (Art. 22*a* VwVG) zu beachten.

a. **vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;**

b. **vom 15. Juli bis und mit 15. August;**

c. **vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.**